

Merkblatt zur Vergnügungssteuer

1. Allgemeines

Die Vergnügungssteuer wird nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Murr erhoben. Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2018 vom Gemeinderat der Gemeinde Murr beschlossen und tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

2. Was wird besteuert?

<u>Steuergegenstand</u>	<u>Steuerschuldner</u>	<u>Bemessungsgrundlage</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Mitwirkungspflichten</u>
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit an öffentlich zugänglichen Orten.	Aufsteller/-in des Spielgerätes Mehrere Aufsteller/-innen sind Gesamtschuldner und haften gesamtschuldnerisch. Besitzer/in der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke haften ebenso.	Elektronisch gezahlte Bruttokasse des Spielgerätes	20% der elektronisch gezahlten Bruttokasse/ Gerät für jeden angefangenen Monat. Mindestens jedoch 100,00 € in Spielhallen. Mindestens 50,00 € an sonstigen Aufstellungs-orten.	Der/Die Aufsteller/-in und der/die Besitzer/-in der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke, haben den Auf- oder Abbau von Spielgeräten innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist eine Steuererklärung abzugeben.
Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit an öffentlich zugänglichen Orten	Aufsteller/-in des Spielgerätes Mehrere Aufsteller/-innen sind Gesamtschuldner und haften gesamtschuldnerisch. Besitzer/in der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke haften ebenso.	Anzahl der Spielgeräte	Für jeden angefangenen Monat 100,00 €/Gerät in Spielhallen. Für jeden angefangenen Monat 50,00 €/Gerät an sonstigen Aufstellungs-orten.	Der/Die Aufsteller/-in und der/die Besitzer/-in der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke, haben den Auf- oder Abbau von Spielgeräten innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist eine Steuererklärung abzugeben.

3. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes und endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

4. Steuerbefreiungen

Nicht zur Vergnügungssteuer herangezogen werden:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere)
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Kegelbahnen, Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

5. Hinweis

Alle abschließenden Informationen rund um das Thema Vergnügungssteuer, können der Vergnügungssteuersatzung entnommen werden. Diese finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Murr (www.gemeinde-murr.de).

6. Auskünfte

Bei Fragen rund um die Vergnügungssteuer, steht Ihnen Herr Ruoff telefonisch unter: 07144/2699-45 oder per E-Mail ruoff@gemeinde-murr.de, gerne zur Verfügung.

Meldevordrucke und Steuererklärungsvordrucke können bei Herr Ruoff angefordert werden oder über die Homepage der Gemeinde Murr (www.gemeinde-murr.de) heruntergeladen werden.

Öffnungszeiten Bürger- und Rathaus:

Montag bis Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag	13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr – 17.30 Uhr